

# Lebenszentrum Ebhausen e. V.

## Leistungsbeschreibung

### **Ambulant Betreutes Wohnen für alkohol- und drogenabhängige bzw. chronisch-mehrfachabhängige Männer mit Persönlichkeitsstörungen**

#### 1.) Träger

Lebenszentrum Ebhausen e.V.  
Carl-Schickhardt-Str. 27  
72224 Ebhausen  
Tel: 07458/99920

Das Lebenszentrum Ebhausen e.V. (LZE) ist ein gemeinnütziger, eingetragener Verein in Ebhausen im Landkreis Calw, der maßgeblich von der Evangelisch-methodistischen Kirche, KdöR, unterstützt wird. Seine Aufgabe sieht der Verein in der Tradition diakonischer Suchtkrankenhilfe vor allem in der Hilfe für abhängigkeitskranke Menschen, die mit erhöhten Schwierigkeiten bei ihrer sozialen Wiedereingliederung konfrontiert sind.

Das Lebenszentrum Ebhausen e.V.

- ist Träger einer von der Landesversicherungsanstalt Württemberg (jetzt Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg) seit 1990/1994 anerkannten Rehabilitationseinrichtung für alkohol- und drogenabhängige Männer. In der so genannten Adaptionsphase werden suchtrehabilitative Leistungen mit dem Schwergewicht der Förderung einer beruflichen (Wieder-)Eingliederung, sowie psychosoziale Beratungs- und Behandlungsleistungen erbracht. Der behandelte Personenkreis setzt sich im Rahmen der indikativ verordneten Adaptionsphase im wesentlichen aus langzeitarbeitslosen, chronisch mehrfachabhängigen und persönlichkeitsgestörten suchtkranken Männern zusammen. Die Adaptionseinrichtung verfügt über 18 Therapieplätze in Ebhausen. Die Finanzierung der Rehabilitationsleistungen erfolgt durch die zuständigen Leistungsträger.
- betreut im Rahmen des Ambulant Betreuten Wohnens für suchtkranke Menschen (ABW) 39 Klienten in 7 Wohngemeinschaften in den Landkreisen Calw, Freudenstadt, Böblingen und Reutlingen
- betreut im Rahmen einer Langzeitbetreuung 5 Klienten in einer Wohngemeinschaft in Kirchart im Landkreis Heilbronn
- ist seit 2000 anerkannte Einrichtung für Verbraucher-Insolvenzverfahren. Rechtsanwalt Dr. jur. Udo Heissler, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D., arbeitet

regelmäßig bei allen Schuldenregulierungen unserer Klienten mit. Wir können laufend außergerichtliche Vergleiche über einen kirchlichen Sozialfonds abschließen.

Das Lebenszentrum Ebhausen e.V. ist Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg, im „Fachverband Sucht im DWW“ und im Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk der EKD (GVS).

Das LZE ist, wie die kontinuierliche Auslastung deutlich macht, seit vielen Jahren mit seiner Adaptionseinrichtung und den Leistungen im ABW erfolgreich eingebunden in die Hilfe- und Behandlungsstrukturen für suchtkranke Menschen in Baden-Württemberg und steht in ständigem fachlichem Kontakt mit allen Bausteinen dieser Versorgungslandschaft. Dazu zählen Psychosoziale Beratungsstellen, Suchtrehafachkliniken, Entgiftungsstationen, psychiatrische Fachkliniken, andere Einrichtungen der Eingliederungs- und Wohnungslosenhilfe sowie Agenturen für Arbeit / JobCenter. Eine besondere Kooperation besteht zum Fachkrankenhaus Ringgenhof aufgrund unseres ergänzenden Angebots der Adaptionstherapie.

Das LZE ist aufgrund dieser bewährten und unerlässlichen Vernetzung mit allen seinen Einrichtungen an einer aktiven Beteiligung an den vom Land angeregten kommunalen Suchtthemenetzwerken interessiert.

## **2.) Leistungsbereich / Personenkreis des ABW**

Das Ambulant Betreute Wohnen ist eine Leistung der Eingliederungshilfe für Menschen mit nicht nur vorübergehender wesentlicher seelischer Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII. Zu diesem Personenkreis zählen im Rahmen unseres Leistungsangebots Menschen mit Alkohol- und Drogenabhängigkeit,

- deren suchtrehabilitative Behandlung einschließlich der Adaption zwar abgeschlossen ist,
- die aber vorübergehend oder auch für längere Zeit nicht selbstständig leben und ihre Lebensführung nicht allein in die Hand nehmen können,
- für die eine vollstationäre oder teilstationäre Hilfe derzeit nicht oder nicht mehr erforderlich ist bzw. bei denen eine solche Form der Hilfe Möglichkeiten einer verbesserten Teilhabe beeinträchtigen würde,
- die noch nicht in selbst gewählten Lebensgemeinschaften ohne stützende Hilfestellung auskommen können.

Leistungen des Betreuten Wohnens sind bei diesem Personenkreis als eigenständige Leistung der Eingliederungshilfe erforderlich, im Einzelfall werden sie bedarfsbezogen ergänzt durch Leistungen zur ambulanten Nachsorge nach einer abgeschlossenen Suchtrehabilitation, soweit solche Leistungen von den jeweils zuständigen Rehakostenträgern finanziert werden. Diese Leistungen der ambulanten Nachsorge zur Sicherung der Behandlungser-

gebnisse der Suchtrehabilitationsmaßnahme werden als eigenständige Betreuungsleistung von suchttherapeutisch qualifiziertem Fachpersonal parallel zu den Leistungen des Betreuten Wohnens erbracht.

Trotz seiner Anbindung an eine Maßnahme der medizinischen Suchtrehabilitation / Adaption unterscheidet sich das ABW im LZE von anderen Angeboten dadurch, dass hier bewusst auch Menschen mit erheblichen Reintegrationshindernissen aufgenommen und längerfristig betreut werden. Die Zielgruppe des LZE sind in der Regel:

- suchtkranke,
- langzeitarbeitslose Menschen
- meist mit weiteren wesentlichen psychischen Erkrankungen,
- mit in ihrer Lebensentwicklung erheblichen sozialen Störungen, einschließlich Straffälligkeit
- und meist ohne tragfähige persönliche Bezüge (Familie, Freundeskreis, Nachbarschaft).

Diese Menschen haben sich für eine Behandlung ihrer Suchtproblematik entschieden und diese erfolgreich (d.h. meistens im Rahmen einer Adaptionsbehandlung in einer Einrichtung) abgeschlossen. Sie sind damit potentiell in der Lage, auch außerhalb eines schützenden stationären Rahmens suchtmittelfrei zu leben. Aufgrund ihrer multiplen Problemlagen benötigen sie aber für die „Übersetzung“ der Behandlungsinhalte in einen selber verantworteten Lebensalltag noch eine fachlich qualifizierte Unterstützung im Rahmen des Betreuten Wohnens.

Nach langjähriger Erfahrung ist der Hilfebedarf unserer Klienten dadurch gekennzeichnet,

- dass sie aufgrund ihrer psychischen Störungen und sozialen Probleme aktuell oder langfristig mit einem suchtmittelfreien Alleinleben überfordert sind. Um erneute Suchtkrisen mit Behandlungsbedarf oder auch Chronifizierungen zu vermeiden, die eine stationäre Betreuung erforderlich machen, brauchen diese Menschen den stützenden Rahmen einer suchtmittelfreien Wohngemeinschaft.
- dass sie für einen gelingenden Übergang in ein eigenverantwortetes Leben aufgrund sonst fehlender sozialer Bezüge eine personelle Betreuungskontinuität aus der Adaptionsbehandlung heraus brauchen und einen Betreuungsrahmen benötigen, der ihren Entwicklungsschwierigkeiten und –verzögerungen Rechnung trägt
- dass sie mit den psychischen Belastungen / Konflikten des Zusammenlebens mit anderen Menschen ohne Suchtmittelkonsum erst begrenzte Erfahrungen haben und deshalb für eine angemessene Problemwahrnehmung und Konfliktregulierung noch fachliche Unterstützung brauchen.
- dass vorhandene berufliche, soziale und materielle Probleme meist derart intensiv und komplex sind, dass für deren geduldige und konstruktive Bewältigung eine län-

gerfristige Betreuung erforderlich ist, die auch Enttäuschungen und Misserfolge auszuhalten hilft; diese persönliche Betreuung muss in vielen Fällen auch vereinbarte Formen der Abstinenzkontrolle beinhalten.

- dass diese Menschen insgesamt eine meist nur sehr geringe „Erfolgszuversicht“ haben und daher trotz vorhandener Lebenskompetenzen immer Anregung, Ermutigung und auch konstruktive Forderung durch eine Bezugsperson brauchen. Dazu gehören insbesondere auch Anregungen für den „Freizeitbereich“, der früher fast vollständig durch den Suchtmittelkonsum ausgefüllt oder beeinflusst war.

Die oben beschriebenen Hilfebedarfe unserer Klienten erfordern unserer Erfahrung nach eine Aufenthaltsdauer im Betreuten Wohnen von üblicherweise einem Jahr.

### **3.) Rechtsgrundlagen**

- SGB IX Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderung
- §§ 53 ff SGB XII Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
- Eingliederungshilfeverordnung
- § 55 Abs. 2 Ziffer 6 SGB IX Hilfen zu selbst bestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten
- Vertragliche Grundlagen: Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII

### **4.) Ziele**

Ziel des Ambulant Betreuten Wohnens ist – in inhaltlicher Übereinstimmung mit den fachlichen Vorstellungen auch des KVJS - die Erlangung größtmöglicher Selbstständigkeit, die Unabhängigkeit von stationärer Hilfe und die soziale Integration der zu Betreuenden durch die Aktivierung eigener Ressourcen. Dies lässt sich in folgende übergreifende Ziele differenzieren:

- Selbständige Alltagsbewältigung
- Entwicklung Sozialer Kompetenz
- Persönlichkeitsentwicklung
- Tagesstrukturierung/Freizeitgestaltung

Die personenzentrierte, konkrete Ausdifferenzierung der Ziele erfolgt im Rahmen eines strukturierten und individualisierten Hilfeplanverfahren, das den besonderen Belastungen unserer Zielgruppe Rechnung trägt, gemeinsam zwischen Bezugsperson und der zu betreuenden Person bei der Aufnahme der Betreuung und bei regelmäßig wiederkehrenden Reflektionsgesprächen.

## 5.) Leistungen und Finanzierungen

Als Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen wir für unsere Klientel

- Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens für den Personenkreis der Menschen mit seelischer Behinderung (Bereich der Suchthilfen einschließlich CMA)
- Leistungen der Wohnraumverwaltung und Wohnraumbewirtschaftung analog zu entsprechenden Leistungen in der Wohnungslosenhilfe.

Die Leistung des Betreuten Wohnens umfasst die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Beratung, Begleitung und Förderung nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. mit § 55 Abs. 2 Ziffer 6 SGB IX.

Die Hilfen zu einem selbst bestimmten und eigenverantwortlichen Leben im Betreuten Wohnen umfassen u. a.:

### a) Personenbezogene Leistungen und Maßnahmen i. S. § 76 Abs. 1 SGB XII:

- Mitwirkung bei der Erstellung des Gesamtplans und Erstellung der individuellen Hilfeplanung
- Dokumentation,
- Beratung, Begleitung und Unterstützung der leistungsberechtigten Person in allen eingliederungsrelevanten Angelegenheiten
- Verknüpfung und Koordination der Leistungen
- Hilfestellung bei der Vermittlung und Organisation der erforderlichen Hilfen nach Absatz 1 einschließlich haushaltssichernder und gesundheitsfördernder Hilfen,
- Krisenintervention und Rückfallprophylaxe,
- Zusammenarbeit mit rechtlichen Betreuern, Angehörigen, sozialem Umfeld usw. Hilfestellung bei den Mitwirkungspflichten der leistungsberechtigten Person nach §§ 60 ff SGB I<sup>1</sup>,
- Hilfe bei Schuldenregulierungen zur Vermeidung von Zwangsvollstreckungen
- Vor- und Nachbereitung der Leistungen und Maßnahmen des Betreuten Wohnens
- Fahrten und Wegezeiten

### b) zur Leistungserbringung erforderliche mittelbare Leistungen:

- Organisation, Leitung und Regieaufgaben der Dienste,
- Fall- und Teambesprechung, Arbeitskreise usw.,

---

<sup>1</sup> Die Pflichten der gesetzlichen Betreuer bleiben davon unberührt.

- Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Fortbildung und Supervision,
- Qualitätssichernde Maßnahmen

Die Leistungen der Wohnraumverwaltung und –bewirtschaftung umfassen

- Akquisition von Wohnraum (Wohnungsbau, Sicherung von Belegungsrechten, Anmietung, Kauf, Verträge)
- Abwicklung von Kündigungsverfahren, (schwierige Schadensverhandlungen (Besitzer / Bewohner)
- Bewältigung von Mieterwechseln / hohe Fluktuation
- Regelung des Zusammenlebens in Gemeinschaftsobjekten (Hausversammlungen, Nachbarschaft)
- Mietverwaltung mit hohen Mahn- Schadensquoten, Mietteilzahlungen, Geldverwaltungen

## **6.) Leistungsumfang**

### a) Personelle Ausstattung

- Betreuung  
Zur Erbringung der sozialpsychiatrischen / sozialpädagogischen Betreuung im ABW werden erfahrene Fachkräfte der Suchthilfe eingesetzt, Personalschlüssel 1:10. Geeignete Fachkräfte sind insbesondere Diplom-Sozialarbeiter/innen oder Diplom-Sozialpädagogen/innen, Sozialdiakone sowie Personen mit vergleichbarer Qualifikation.
- Leitung und Verwaltung  
werden durch fachlich geeignete Kräfte aus dem Lebenszentrum wahrgenommen.

### b) Sächliche Ausstattung

Zur sächlichen Ausstattung gehören:

- Dienst- und Besprechungsräume (einschließlich des notwendigen Mobiliars),
- zeitgemäße Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik,
- Fahrzeuge, Mobilität.

## **7.) Kooperationen**

Das Lebenszentrum Ebhausen e.V. gehört mit seinem Arbeitsfeld des Ambulant Betreuten Wohnens innerhalb des Suchthilfeverbunds der Diakonie Württemberg zur Behandlungskette der kooperierenden Suchthilfe.

Außerdem wird sich das Lebenszentrum mit dem Ambulant Betreuten Wohnen an der Entwicklung von Verbundstrukturen im Landkreis Calw aktiv beteiligen, um die vom Sozialmi-

nisterium Baden-Württemberg vorgeschlagene Ausweisung von kommunalen Suchthilfenetzwerken in Baden-Württemberg voranzutreiben. Bereits bestehende Arbeitszusammenhänge auf Landkreisebene mit dem Evangelischen Diakonieverband im Landkreis Calw, der Erlacher Höhe Calw-Nagold, dem badischen Landesverband und der Suchtambulanz Calw werden fortgesetzt und intensiviert. Zu allen für die Arbeit relevanten Einrichtungen / Diensten, Kliniken, sonstigen Akteuren sowie zu den zuständigen Stellen innerhalb der Landkreisverwaltung bestehen Kontakte, Weitere Vernetzungen über die Landkreisgrenze hinaus bestehen auf Verbandsebene sowie auf Liga- und Bundesebene.

## **8.) Dokumentation**

Wir planen über unsere bisherige allgemeine Dokumentation hinaus eine einrichtungsindividuelle, EDV- gestützte Dokumentation für das Ambulant Betreute Wohnen.

## **9.) Qualität / Qualitätssicherung**

Im Rahmen der Möglichkeiten werden Maßnahmen der Qualitätssicherung eingeführt bzw. erweitert. Die Qualität der Leistung „Betreutes Wohnen“ soll überprüfbar sein.

Merkmale der Qualität sind:

- entsprechendes Fachpersonal
- Dienst- / Fachaufsicht,
- fachbezogene Fort- und Weiterbildung,
- Supervision als Standard,
- sachgerechte Ausstattung und Infrastruktur,
- hausinterne Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Die Darstellung der Ergebnisqualität erfolgt mit Hilfe von abgestimmten Verfahren. Die Ergebnisse des Hilfeprozesses (Wirkungen im Einzelfall) werden anhand der festgelegten Ziele regelmäßig überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person oder deren vertretungsberechtigten Personen zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.